

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der G7-Außenministerkonferenz**

vom 26. Oktober 2022

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der G7-Außenministerkonferenz wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

ED-R „Aasee“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 51 57 44 N 007 37 56 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 03. November 2022 bis zum 04. November 2022 täglich 06:00 bis 17:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der G7-Konferenz,
- b) Flüge der Bundeswehr,
- c) Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- e) Ambulanzflüge sowie
- f) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Münster-Osnabrück auf veröffentlichten An-/Abflugstrecken (Wechselverfahren – Y-/Z-Flugpläne – sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Nordrhein-Westfalen im Einsatzabschnitt Luft anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchflugenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 26. Oktober 2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Dominik Brill